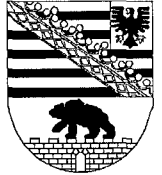




VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az. 1 A 60/11 HAL

Verkundet am 15.11.2012

Korner, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg, - 3092-2/2011 -

Klägerin,

g e g e n

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), - 205.6.3 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Zinsfestsetzungsbescheid

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 2012 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Albrecht, die Richterin am Verwaltungsgericht Baus, die Richterin am Verwaltungsgericht Pampel sowie die ehrenamtlichen Richter Lanzendorfer und Tauche für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 07. Februar 2011 wird aufgehoben, soweit er Zinsen festsetzt für einen Ruckerstattungsbeitrag von 77.645,86 EUR.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 1/5, der Beklagte 4/5 der Kosten des Verfahrens

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten, mit dem dieser für eine von ihm festgesetzte Rückerstattung von Fördermitteln Zinsen festgesetzt hat.

Die Klägerin beantragte am 29. November 2002 auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Wiederherstellung der vom Hochwasser der Elbe und ihrer Zuflüsse geschädigten Infrastruktur in den Gemeinden und Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt (Aufbauhilfe LSA Infrastruktur in den Gemeinden 2002) vom 24. Oktober 2002 Fördermittel zur Beseitigung der Hochwasserschäden in der kommunalen Infrastruktur

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2002 gewährte der Beklagte Fördermittel in Höhe von 516.903,75 EUR als Projektforderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Mit Bescheid vom 14. April 2003 bewilligte der Beklagte weitere Fördermittel. Insgesamt bewilligte der Beklagte Fördermittel in Höhe von zunächst 6.510.092,63 EUR, die er mit Änderungsbescheid vom 7. November 2003 auf 6.763.092,63 EUR erhöhte.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2010 setzte der Beklagte den Zuwendungsbetrag für die soziale und kulturelle Infrastruktur endgültig auf 6.270.740,47 EUR fest, widersprach die bewilligte Zuwendung in Höhe von 6.763.092,63 EUR in Höhe von 162.964,24 EUR mit Wirkung für die Vergangenheit und ordnete die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages an. Zur Begründung führte er aus, dass in verschiedenen Einzelmaßnahmen diverse geltend gemachte Einzelbeträge nicht als förderfähig anerkannt worden seien, weil es sich entweder um Ausstattung der geschädigten Objekte oder um die Gestaltung von Außenanlagen gehandelt habe

Mit Bescheid vom 7. Februar 2011 setzte er die Zinsen für den von ihm verlangten Erstattungsbetrag in Höhe von 162.964,24 EUR auf 63.775,35 EUR fest.

Am 4. März 2011 hat die Klägerin beim erkennenden Gericht Klage erhoben

Die Klägerin beantragt,

den Zinsfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 7. Februar 2011 aufzuheben, soweit er die Zinsen für die zurückzuerstattenden Forderungsmittel höher als 32.209,42 EUR festsetzt

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Er verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Mit Urteil vom heutigen Tag (1 A 34/11 HAL) hat das Gericht den Bescheid des Beklagten vom 20. Dezember 2010 insoweit aufgehoben, als darin ein Betrag von mehr als 85.318,38 EUR zurückgefordert wird

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Gerichts gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beklagte hat, ausgehend von einem falsch ermittelten Rückerstattungsbetrag, die hierfür zu berechnenden Zinsen gleichfalls falsch errechnet

Rechtsgrundlage ist § 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG, wonach der Erstattungsbetrag zu verzinsen ist, ohne dass der Behörde insoweit ein Ermessen eingeräumt ist. Für das Vorliegen der Möglichkeit, von der Geltendmachung nach Satz 2 abzusehen, sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich und von der Klägerin auch nicht vorgetragen.

Der Beklagte ist bei seiner Berechnung allerdings von einem falschen – weil zu hohen Erstattungsbetrag – ausgegangen. Ausweislich des Urteils des Gerichts vom heutigen Tag im Verfahren 1 A 34/11 HAL beträgt der Erstattungsbetrag nur 85.318,38 EUR und nicht, wie von dem Beklagten der Berechnung zu Grunde gelegt, 162 964,24 EUR. Damit ist der Zinsfestsetzungsbescheid bereits deswegen aufzuheben, weil er von einem höheren Betrag ausgeht und dementsprechend zu falsche, weil zu hohe Zinsen festgesetzt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen.

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-

Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten. Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4 Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007

S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Dr. Albrecht

Baus

Pampel

B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 31.565,93 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.


Dr. Albrecht

Baus

Pampel

Ausgefertigt;

Halle, den 11.12.12


(Korner), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

